

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/3/24 7Ra388/98z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.03.1999

### Norm

RATG §23 Abs9

#### Rechtssatz

Der vierfache Einheitssatz für die Berufung oder Berufungsbeantwortung steht nur dann zu, wenn tatsächlich eine Berufungsverhandlung stattfindet und diese von einem Rechtsanwalt außerhalb seines Kanzleisitzes verrichtet wird; dies unter der sonstigen Bedingung, daß im Berufungsverfahren keine Beweise aufgenommen oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen wurden.

## **Entscheidungstexte**

7 Ra 388/98z
Entscheidungstext OLG Wien 24.03.1999 7 Ra 388/98z

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000309

#### Dokumentnummer

JJR\_19990324\_OLG0009\_0070RA00388\_98Z0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$